

# Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Wuppertal



Zusammenstellung der Bekanntmachungen und Mitteilungen der Stadt Wuppertal, die vom 10.09.2005 an im Eingangsbereich des Rathauses Barmen (Wegnerstraße 7) aushängen/ausgehängt haben.

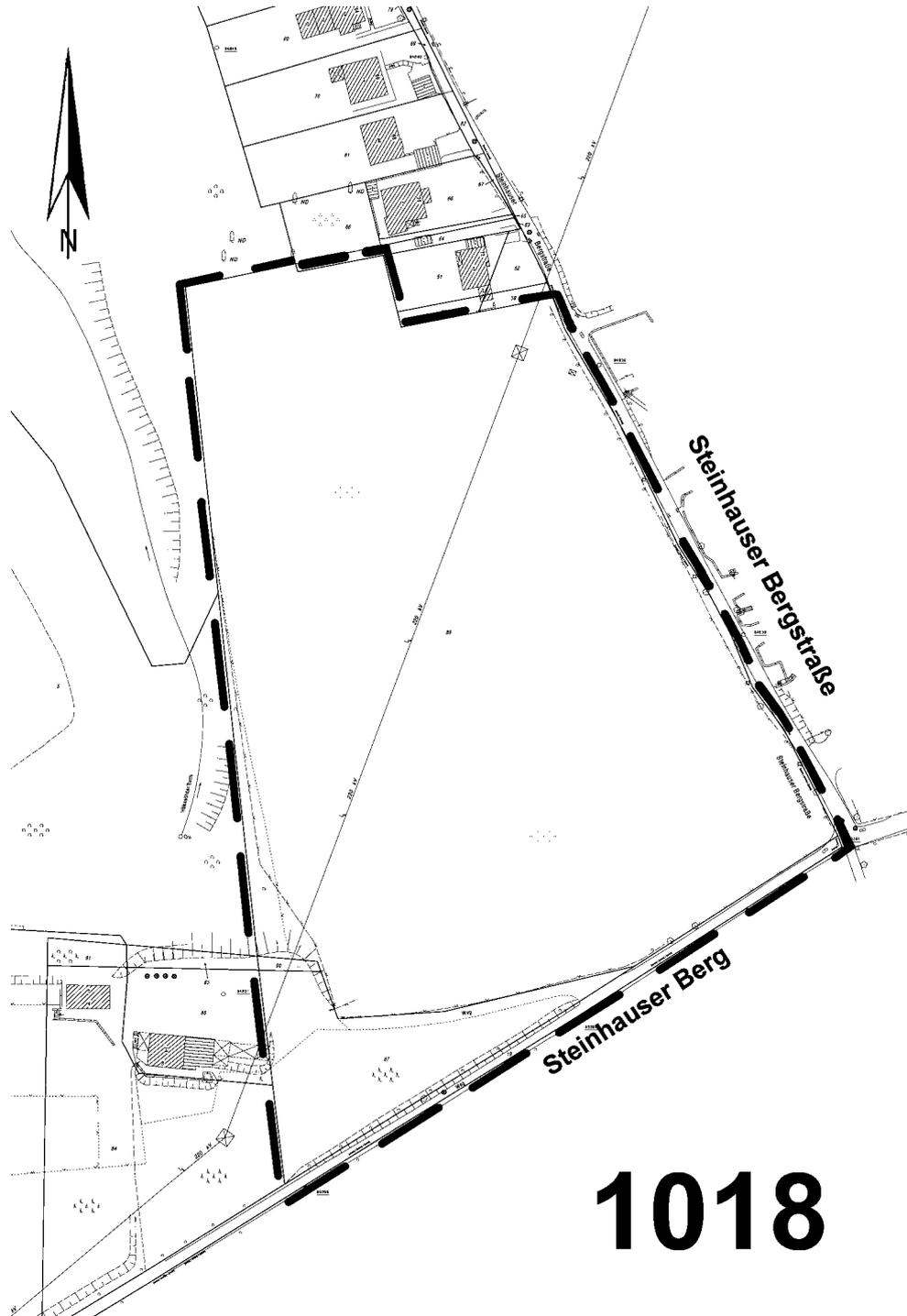
| <b>Inhaltsverzeichnis</b>   | <b>Seite</b> |
|---|--------------|
| <u>Bauleitplanung/Grundstücksverfügungen:</u>   |              |
| • Bebauungsplan 1018 – Steinhauser Bergstraße   | 2            |
| • Bekanntmachung des Eisenbahnbundesamtes Köln vom 30.08.2005 über die Freistellung von Bahnbetriebszwecken für das Grundstück Gemarkung Schöller, Flur 6, Flurstück 1177 (Dornap/Ladestraße) | 4            |

## Bekanntmachung von Bauleitplänen

Öffentliche Auslegung von Bauleitplänen vom 26.09.2005 bis 27.10.2005 einschließlich

Der Ausschuss Bauplanung der Stadt Wuppertal hat in seiner Sitzung am 06.09.2005 die erneute öffentliche Auslegung des nachstehend genannten Bauleitplanes beschlossen.

Bebauungsplan 1018 – Steinhauser Bergstraße -



Geltungsbereich: Das Bauleitplanverfahren umfasst den Geltungsbereich der Flurstücke Nr. 87, 89, 90 oberhalb des Weges Steinhauser Berg und westlich der Steinhauser Bergstraße, gelegen entlang der Stadtgrenze von der vorhandenen Bebauung bis zum Weg Steinhauser Berg und in einer Tiefe bis zum Hölkesöhder Bach.

Der genannte Bauleitplan liegt im Original gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung vom 23.07.2002 (BGBl. I S. 2850) [in Verbindung mit § 233 BauGB in der Fassung vom 24.06.2004 (BGBl. I S. 1359)] in dem angegebenen Zeitraum mit Begründung im Ressort Stadtentwicklung und Stadtplanung, Rathaus Wuppertal-Barmen, Wegnerstraße, 2. Etage (Ostflügel), während der Dienststunden, und zwar montags bis donnerstags von 9:00 bis 15:00 Uhr und freitags von 9:00 bis 12:30 Uhr (Feiertage ausgenommen) zur Einsichtnahme aus. Außerdem können Kopien dieses Planes im Informationszentrum Wuppertal Elberfeld, Döppersberg, montags bis freitags von 9:00 bis 18:00 Uhr und samstags von 9:00 bis 13:00 Uhr sowie zusätzlich in der Bezirksvertretung Langerfeld-Beyenburg ( bis 12:00 Uhr ) während der Offenlegungszeit eingesehen werden. Stellungnahmen zu dem genannten Bauleitplan können während der Zeit der öffentlichen Auslegung schriftlich oder mündlich im Ressort Stadtentwicklung und Stadtplanung vorgebracht werden.

Nach § 3(3) BauGB können Stellungnahmen zu dem Bauleitplan nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen des Bauleitplanes vorgebracht werden.

Wuppertal, den 07.09.2005

Der Oberbürgermeister

i. V.

gez.

Uebrick

Beigeordneter

**Bekanntmachung des Eisenbahnbundesamtes Köln vom 30.08.2005 über die Freistellung von Bahnbetriebszwecken für das Grundstück Gemarkung Schöller, Flur 6, Flurstück 1177 (Dornap / Ladestraße)**

Die beigefügte Freistellungsverfügung des Eisenbahnbundesamtes Köln, die das o. a. Grundstück zwischen der Ladestraße und der Bahntrasse S9 nördlich der Düsseldorfer Straße betrifft, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Freistellungsverfügung ist ein Anlageplan beigefügt, der Bestandteil dieses Bescheides ist.

Die Freistellungsunterlagen können bei der Stadt Wuppertal, Ressort 101 - Stadtentwicklung und Stadtplanung -, Große Flurstraße 10, 42275 Wuppertal-Barmen, eingesehen werden.

Wuppertal, den 02.09.2005

i. V.



Uebrick  
(Beigeordneter)

Anlage



Eisenbahn-Bundesamt, Werkstattstraße 102, 50733 Köln

DE Services Immobilien GmbH  
Niederlassung Köln  
Deutz-Mülheimer Str. 22-24

50679 Köln

Geschäftszeichen (bitte im Schriftverkehr immer angeben)

60101 Paw 180/ 05

Bearbeitung: Frau Heimich  
Telefon: (02 21) 91 65 7- 411  
Telefax: (02 21) 91 65 7- 491  
e-Mail: HeimichC@eba.bund.de  
Internet: www.eisenbahn-bundesamt.de  
Datum: 30.08.2005  
VMS-Nummer  
3126848

Betreff: **Freistellung eines Flurstücks in der Stadt Wuppertal,  
Gemarkung Schöller, Flur 006, Flurstück Nr. 1177**  
Bezug: **Ihr Antrag vom 02.05.2005, - Zeichen F.FRI-KÖL-I Ei-**  
Anlagen: **1 Lageplan**

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf den Antrag der Deutschen Bahn AG vom 02.05.2005, vertreten durch die Herren Bonner und Eifel, geschäftsansässig bei der DB Services Immobilien GmbH, Niederlassung Köln, ergeht folgender

### Bescheid

1. Das Flurstück Nummer 1177, Gemarkung Schöller, Flur 006 , Strecke 2723, Wuppertal-Vohwinkel - Essen-Kupferdreh, km 2,585 bis km 2,8 ist für Betriebs- und Verkehrszwecke einer öffentlichen Eisenbahn des Bundes nicht mehr erforderlich und wird als öffentliche Sache zum 09.09.2005 von Bahnbetriebszwecken freigestellt.
2. Durch die Freistellung verliert die Fläche ihren Rechtscharakter und ihre Eigenschaft als Betriebsanlage einer Eisenbahn des Bundes. Der Fachplanungsvorbehalt nach § 38 BauGB entfällt, so dass die Fläche aus der Fachplanungshoheit des Eisenbahn-Bundesamtes entlassen und die kommunale Planungshoheit wieder begründet wird.

Hausanschrift:  
Werkstattstraße 102, 50733 Köln  
Tel.-Nr. +49 (02 21) 91 65 7-0  
Fax-Nr. +49 (02 21) 91 65 7-490

Öff. Verkehrsmittel: ab Hauptbahnhof mit den S-Bahn Linien S 11 Richtung Düsseldorf oder S 6 Richtung Nippes  
(von dort ca. 5 Minuten Fußweg durch die Sechzigstraße und den Weg entlang der Bahngleise)

Überweisungen an Bundeskasse Trier – Außenstelle Bonn  
Deutsche Bundesbank Filiale Bonn (BLZ 380 000 00) Konto-Nr. 38 001 060  
IBAN: DE 91 3800 0000 0038 0010 60 BIC: MARKDEF1380

3. Bestandteil dieses Bescheides ist der als Anlage beigefügte Lageplan vom 02.05.2005, Maßstab 1: 1000.
4. Die Kosten (Gebühren und Auslagen) dieses Bescheides trägt die Antragstellerin. Der Kostenfestsetzungsbescheid ergeht gesondert.

### **Hinweis**

- Mit der Aufhebung der eisenbahnrechtlichen Zweckbestimmung wird keine Aussage über künftige städtebauliche oder sonstige bahnfremde Nutzungsmöglichkeiten der freizustellenden Fläche getroffen.

### **Begründung**

#### **I. Sachverhalt**

Mit Schreiben vom 02.05.2005, hat die DB Netz AG, vertreten durch die DB Services Immobilien GmbH, Niederlassung Köln, einen Antrag auf Freistellung von Betriebszwecken für das Flurstück-Nummer 1177 (Größe 6 075 m<sup>2</sup>), Gemarkung Schöller, Flur 006, Strecke 2723, Wuppertal-Vohwinkel - Essen-Kupferdreh, km 2,585 bis km 2,8 gestellt.

Der Antrag beinhaltet sowohl die Aufhebung der besonderen Zweckbestimmung des Flurstücks, dem öffentlichen Eisenbahnverkehr zu dienen, als auch die Aufhebung der Eigenschaft als Betriebsanlage einer Eisenbahn des Bundes.

Dem Antrag ist ein Lageplan beigefügt, in dem die freizustellende Fläche eingezeichnet und kenntlich gemacht ist.

Der Antragsteller erklärte die Entbehrlichkeit der Fläche für den Bahnbetrieb. Die entsprechenden Stellungnahmen der betroffenen Geschäftsbereiche der DB AG zur Entbehrlichkeit sind dem Antrag beigefügt.

Im Rahmen des Verfahrens wurden nachfolgende Behörden, Stellen und Personen beteiligt und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert:

- Bundeseisenbahnvermögen, Dienststelle West
- Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 58
- Stadt Wuppertal

## II. Rechtliche Würdigung

Die rechtlichen Voraussetzungen für die Freistellung des o.g. Flurstücks in der Gemarkung Schöller, Flur 006, Strecke 2723, Wuppertal-Vohwinkel - Essen-Kupferdreh, km 2,585 bis km 2,8 (Größe 6 075 m<sup>2</sup>) liegen vor, so dass dem Antrag auf Freistellung vom 02.05.2005 stattgegeben werden kann.

Das Eisenbahn - Bundesamt ist für die Entscheidung über die Freistellung von Bahnbetriebsflächen zuständig. Die Zuständigkeit ergibt sich aus § 23 AEG zuletzt geändert durch das 3. Gesetz zur Änderung eisenbahnrechtlicher Vorschriften vom 27.04.2005 (BGBl. I S. 1138).

Die Freistellung der o.g. Fläche erfolgt auf Antrag der DB Services Immobilien GmbH, Niederlassung Köln, den diese mit Schreiben vom 02.05.2005 – Zeichen - F-FRI- KÖL-I Ei -, im Namen der DB Netz AG gestellt hat. Eine aktuelle Vollmacht der DB Netz AG für die DB Services Immobilien GmbH liegt dem Eisenbahn-Bundesamt vor.

Der vorliegenden Entscheidung liegt ein Planordner mit mehreren Unterlagen zugrunde. Für seine Entscheidung hat das Eisenbahn-Bundesamt die folgenden Unterlagen herangezogen:

- Lageplan vom 02.05.2005, Maßstab 1: 1000
- Flurstücksaufstellung
- Flurstücksnachweise
- standardisierte Entbehrlichkeitsprüfung.

Die Erforderlichkeit der Freistellung ergibt sich aus § 23 AEG und den allgemeinen Grundsätzen des öffentlichen Sachenrechts, denen zufolge die öffentlich-rechtliche Zweckbestimmung der Eisenbahnbetriebsanlagen nur durch einen entgegengerichteten staatlichen Hoheitsakt geändert werden kann. Grundsätzlich sind Bahnanlagen als gewidmet anzusehen, wenn sie im Wege der Planfeststellung genehmigt und in Betrieb genommen worden sind. Im Regelfall liegt in dem Planfeststellungsbeschluss mit der Inbetriebnahme der Infrastruktur zugleich die Widmung als öffentliche Sache. Diejenigen Flächen, für die eine Planfeststellung nicht nachweisbar ist, sind - jedenfalls soweit sie auch zu Eisenbahnbetriebszwecken in Betrieb genommen worden sind - in anderer Weise dem Betrieb der Bahn gewidmet worden.

Es bedarf eines hoheitlichen Aktes, der für jedermann klare Verhältnisse schafft, wenn eine bisher der Fachplanungshoheit unterstehende Fläche künftig ganz oder teilweise anderen Nutzungen als den mit dem Eisenbahnbetrieb verbundenen zugeführt werden und deshalb ein Wechsel von der Fachplanungshoheit zur gebietsbezogenen kommunalen Planungshoheit erfolgen soll.

Gewidmete Bahnflächen können freigestellt werden, wenn sie dauerhaft nicht mehr für den öffentlichen Eisenbahnverkehr benötigt werden, d. h. „entbehrlich“ sind.

Die Entbehrlichkeit von Flächen, die bisher für Infrastruktureinrichtungen benötigt wurden, liegt vor, wenn diese nicht mehr bzw. nicht länger Betriebszwecken einer öffentlichen Eisenbahn zu dienen bestimmt sind. Zum Zeitpunkt der Freistellung darf kein Verkehrsbedürfnis mehr bestehen und auch für die Zukunft darf auf Grund des Fehlens hinreichend verfestigter Planungen nicht mehr mit einem solchen zu rechnen sein.

Die von der Antragstellerin durchgeführte und vom Eisenbahn-Bundesamt nachvollzogene Entbehrlichkeitsprüfung ergab, dass die freizustellende Fläche dauerhaft nicht mehr für den öffentlichen Eisenbahnverkehr benötigt wird und sich auf bzw. in der Fläche keine für den Bahnbetrieb notwendige Eisenbahnbetriebsanlagen mehr befinden.

Aufgrund der Ausführungen in den Antragsunterlagen und der Informationen des Eisenbahn-Bundesamtes steht die Freistellung nicht im Widerspruch zu bundesrechtlichen oder landesrechtlichen Planungszielen. Ein eisenbahnrechtliches Zulassungsverfahren ist für die betreffende Fläche derzeit nicht anhängig.

Durch die Freistellung wird sowohl die besondere Zweckbestimmung des Flurstücks, dem öffentlichen Eisenbahnverkehr zu dienen, als auch die Eigenschaft als Betriebsanlagen einer Eisenbahn des Bundes aufgehoben mit der Folge, dass die Fläche aus der eisenbahnrechtlichen Fachplanung (Fachplanungsvorbehalt gem. § 38 BauGB i. V. m. § 18 AEG) entlassen und damit

die Planungshoheit vom Fachplanungsträger Eisenbahn-Bundesamt auf die kommunale Bauleitplanung übergeht. Die freigestellte Fläche fällt in den Geltungsbereich der allgemeinen Rechtsordnung zurück, so dass ab diesem Zeitpunkt die Fläche und Anlagen dem allgemeinen Bauplanungsrecht und der kommunalen Zuständigkeit unterliegen.

Die Freistellung soll somit für jedermann klare Verhältnisse dahingehend schaffen, ob und welche Flächen wieder für andere Nutzungen als den Eisenbahnbetrieb zur Verfügung stehen und welche Behörde für die Genehmigung zukünftiger Planungen zuständig ist.

Das Eisenbahn-Bundesamt verliert auch die Hoheitsbefugnisse und damit gleichzeitig die Zuständigkeit für die Aufsicht. Entsprechendes gilt auch für die polizeiliche Zuständigkeit (vgl. § 3 Abs. 1 BGG).

Die Freistellung des o.g. Flurstücks von Bahnbetriebszwecken hat keine Auswirkungen auf andere öffentliche Belange oder Rechte Dritter.

Ausfertigungen dieser Freistellungsverfügung erhalten:

- DB Services Immobilien GmbH für die Deutsche Bahn AG
- Bundespolizeidirektion, Sachbereich Bahnpolizei
- Bundeseisenbahnvermögen, Dienststelle West
- Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 58
- Stadtverwaltung Wuppertal

Die Entscheidung über die Kosten beruht auf § 3 Abs. 4 Satz 1 BEVVG i.V.m. §§ 1 und 2 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen der Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (BEGebV) i.V.m. Abschnitt 3, Ziffer 309 des Gebührenverzeichnisses sowie §§ 11 und 13 Abs. 1 Ziffer 1 Verwaltungskostengesetz (VwKostG). Die Festsetzung der Kosten bleibt einem gesonderten Bescheid vorbehalten (§ 14 Abs. 1 Satz 2 VwKostG).

### III. Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim

Eisenbahn-Bundesamt  
Außenstelle Köln  
Werkstattstraße 102  
50733 Köln

einzu legen.

Die Widerspruchsfrist ist auch gewahrt, wenn der Widerspruch innerhalb der oben genannten Frist bei einer anderen Außenstelle des Eisenbahn-Bundesamtes oder seiner Zentrale,

Eisenbahn - Bundesamt  
Vorgebirgsstraße 49  
53119 Bonn

eingelegt wird.

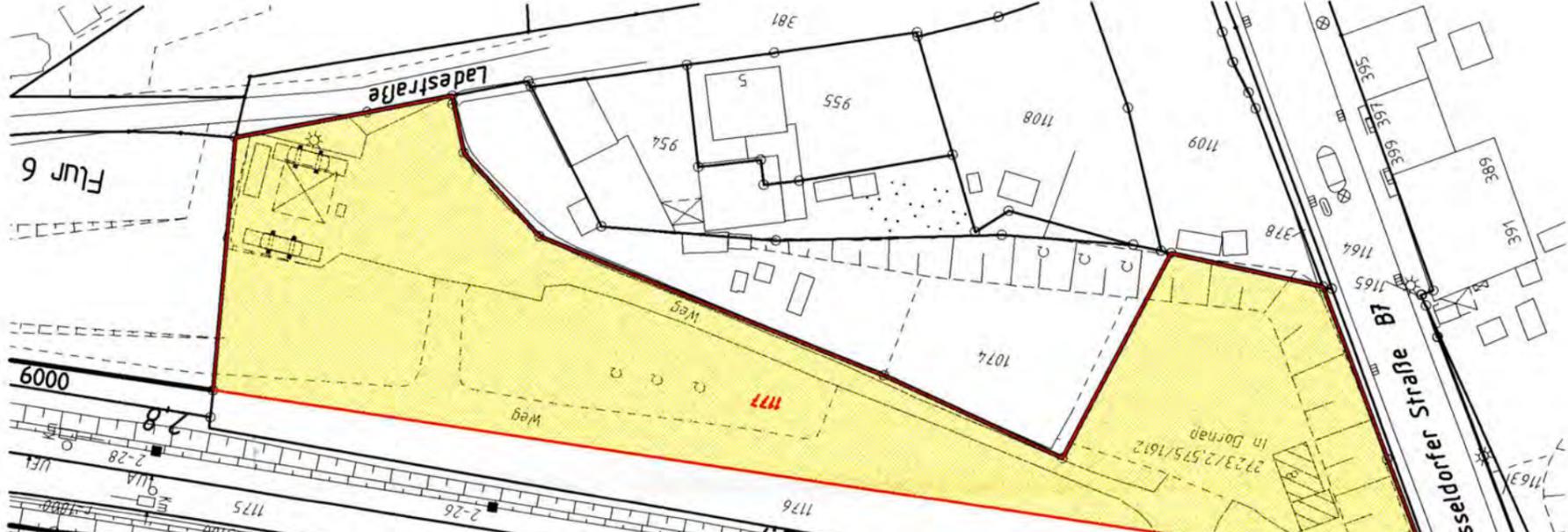
Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez Schott

beglaubigt: *Heinrich B Amthor*





**Diese Anlage ist Bestandteil des Bescheides**

Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Köln

**Az: 60101 Paw 180/05**

Datum: 30.08.2005

gez Schott beglaubigt:

*Minil Bamfr*

Die zu entwidmenden Flächen  
 Gemarkung Schöller 1177  
 Flur 6 , Flurstück 1177  
 sind auf dem Lageplan gelb  
 unterlegt und rot umrandet

*Köln, 02.05.2005  
 A. A. Egel*

|  |          |                                     |       |  |                  |
|--|----------|-------------------------------------|-------|--|------------------|
| <b>Die Bahn DB</b><br>DB Netz AG<br>Systeme und Daten Infrastruktur<br>Netzbetrieb |          | Datum Name<br>29.04.2005 Birkenfeld |       | IVL 2723 AE<br><br>Str 2723 Muppertal-Vohwinkel - Essen-Kupferdreh<br>Km 2,54 ... 2,84 | Blatt<br>B1<br>B |
|  |          | Bearb. Gepr. Norm Maßstab 1: 1000   | Urspr |  |                  |
| Zust.  | Änderung | Datum                               | Name  | Urspr  |                  |